

Verordnung betreffend das Verbot des Verbrennens biogener Materialien

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Traun vom 26.09.1996

Gemäß § 5 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen, BGBl 405/1993, wird verordnet:

§ 1

Das punktuelle Verbrennen kleiner Mengen biogener Materialien wie Stroh, Holz, Rebholz, Schilf, Baumschnitt, Grasschnitt und Laub aus dem Hausgartenbereich und aus dem landwirtschaftlich nicht intensiv genutzten Garten- und Hofbereich, die auf Grund ihres Schadstoffgehaltes die Verwertung der übrigen biogenen Abfälle gefährden oder erschweren, ist

- grundsätzlich von 18.00 bis 24.00 Uhr und von 0.00 bis 8.00 Uhr,
- an Samstagen von 0.00 bis 8.00 Uhr und von 14.00 bis 24.00 Uhr,
- an Sonn- und Feiertagen ganztägig

verboten.

§ 2

Übertretungen dieser Verordnung werden von der Bezirksverwaltungsbehörde gemäß § 7 des Gesetzes über das Verbot des Verbrennens biogener Materialien außerhalb von Anlagen mit einer Geldstrafe bis zu S 50.000.-- bestraft.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungfrist in Kraft.

Angeschlagen am: 03. Okt. 1996

Abgenommen am: 18. Okt. 1996

*W. K. ...*

Der Bürgermeister:

*Dr. Schlögl*  
(Dr. Schlögl)